

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der

schlott gruppe AG
Wittlensweilerstraße 3-19
72250 Freudenstadt

- nachfolgend Organträger (OT) genannt –

und

realcontent GmbH
Äußerer Laufer Platz 22
90403 Nürnberg

- nachfolgend Organgesellschaft (OG) genannt –

(auf die vorstehenden Parteien wird im Folgenden auch
insgesamt als auf die „Vertragspartei(en)“ Bezug genommen)

wird vorbehaltlich der Zustimmungen der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft nach § 3 dieses Vertrages folgender Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages den gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung

von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Sind während der Dauer dieses Vertrages Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann die Organträgerin verlangen, dass diese Beträge den Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus vor Beginn dieses Vertrages gebildeten Rücklagen ist unzulässig.

3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist auch dann unzulässig, wenn die Kapitalrücklage in vertraglicher Zeit gebildet wurde.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2003/2004 der Organgesellschaft.

§ 2

Verlustübernahme

1. Die Organträgerin ist verpflichtet, soweit rechtlich zulässig, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.
2. Die Organgesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt ist.
3. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2003/2004 der Organgesellschaft.

§ 3

Wirksamwerden

1. Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin.
2. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2003/2004 der Organgesellschaft.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 30. September 2008 unkündbar. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien sein. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch eine Änderung der steuerrechtlichen Normen, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin hiervon betroffen ist.
2. Nach Ablauf des 30. September 2008 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in Ansehung ihrer Treuepflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 6
Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden.
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Freudenstadt, den 19.12.2003

Nürnberg, den 19.12.2003

schlott gruppe AG
- Werner Reiser -

realcontent GmbH
- Christoph Zahneissen -

realcontent GmbH
- Albert Engelbrecht -